

Direktkaufvertrag

Vertrags-Nr.: _____

Startdatum: _____

Dieser Direktkaufvertrag („DKV“) regelt den Erwerb von Produkten und / oder Dienstleistungen von HDS durch den Kunden. Die zusätzlichen Bedingungen und Informationen der Anlagen A und B mit den Dokumenttiteln Software-Lizenz, Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen („Software-Lizenz“, „Gewährleistung, Wartungs- und Supportleistungen“) bilden einen integrierten Bestandteil dieses DKV. Kunde

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. PRODUKTBESTELLUNG, LIEFERUNG UND INSTALLATION

1.1 Angebots- und Bestellprozess

Auf Wunsch sendet HDS dem Kunden ein Angebot oder eine Leistungsbeschreibung (Statement of Work) für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen zu. Sendet der Kunde eine Bestellung an HDS (als Antwort auf ein Angebot oder anderweitig), kann HDS diese annehmen, indem HDS dem Kunden eine Auftragsbestätigung sendet oder das Produkt versendet und/oder die Dienstleistungen beginnt. Jedes Angebot (falls vorhanden), jede Bestellung, Auftragsbestätigung (falls vorhanden) und dieser DKV bilden eine separate Vereinbarung zwischen HDS und dem Kunden in Bezug auf diese Lieferung. Damit eine Bestellung gültig ist, muss sie eine Referenz auf diesen DKV enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen auf der Kundenbestellung oder auf deren Rückseite oder auf sonstigen Dokumenten, die der Kunde HDS übermittelt, sind nicht Bestandteil der Vereinbarung. Sämtliche Änderungen, die Kunden an einer Bestellung vornehmen, unterliegen der Annahme durch HDS und der Bezahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr an HDS, soweit HDS dies verlangt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Bestellungen später als fünf (5) Tage vor dem terminierten Versanddatum der Produkte und/oder dem Starttermin für die Erbringung der Leistungen, die Gegenstand der Bestellung sind, zu stornieren. Falls Produkte von HDS an den Kunden geliefert wurden, können, Leistungen, welche Gegenstand der selben Bestellung sind, jedoch nicht storniert werden und werden vereinbarungsgemäss erbracht.

1.2 Lieferung

HDS unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um seine angepeilten Liefertermine einzuhalten. Gegebenenfalls führt HDS Teillieferungen aus und sendet dem Kunden eine entsprechende Teilrechnung zu. Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer („FCA“ gemäss Incoterms 2010) an die von HDS bezeichnete Adresse. HDS organisiert den Versand der Produkte in dessen Namen und auf dessen Risiko und stellt dem Kunden dies in Rechnung, soweit der Kunde HDS in schriftlicher Form keine anderslautenden Weisungen erteilt. Nach erfolgter Lieferung wird der Kunde eine Zugangsbestätigung unterzeichnen.

1.3 Risiko und Eigentum an Produkten und Arbeitsergebnissen

Gemäss Abschnitt 1.2 geht das Verlust- und Schadensrisiko in Bezug auf die Produkte und Arbeitsergebnisse bei deren Lieferung an den Kunden über. Gemäss Abschnitt 1.6 geht das Eigentum an den Produkten bei Lieferung über. Das Eigentum an Software und Arbeitsergebnissen und den materiellen Medien, in denen diese enthalten sind, verbleibt jedoch zu jeder Zeit bei HDS und seinen Lizenzgebern. Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 5 hat der Kunde alles zu unterlassen, was diesen Eigentumsanspruch beeinträchtigt.

1.4 Produktinstallation

KUNDE („Kunde“):

Name:

Adresse:

Kontaktperson (für Mitteilungen):

Hitachi Data Systems (“HDS“):

Name: Hitachi Data Systems AG

Adresse: Richtistrasse 11, 8304 Wallisellen, Schweiz

Kontaktperson (für Mitteilungen):

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen werden die Produkte an dem in der Bestellung angegebenen Ort installiert. Der Kunde bereitet die Installationsumgebung an diesem Ort auf eigene Kosten und gemäss den Anforderungen und Anweisungen von HDS vor.

1.5 Produktabnahme

Die Abnahme der Produkte durch den Kunden gilt bei Lieferung als erfolgt. Auf Verlangen seitens HDS unterzeichnet der Kunde eine schriftliche Abnahmebescheinigung und legt diese HDS vor.

1.6 Produktausleihungen

(a) Wenn HDS Produktausleihungen an den Kunden zustimmt, bedarf dies der Unterzeichnung eines Ausleihungsplans (Loan Schedule), der sich auf diesen DKV bezieht und der in seiner für HDS akzeptabel ist. HDS behält sich vor, vom Kunden die Unterzeichnung einer separaten Ausleihungsvereinbarung (Loan Agreement) zu verlangen. Eine solche Vereinbarung ist für Produkte vor ihrer Markteinführung obligatorisch. HDS liefert und installiert die Produkte gemäss den Bestimmungen dieses DKV an dem Ort, der in der Ausleihungsvereinbarung (Loan Agreement) festgelegt ist. Das Risiko in Zusammenhang mit den Produkten geht gemäss Absatz 1.3 auf den Kunden über, und HDS erbringt Wartungs- und Supportleistungen für die Produkte im Umfang des Weekday Basic Support (oder entsprechend einer vergleichbaren Stufe, die zum Zeitpunkt der Produktausleiherung existiert) gemäss und basierend auf den Anlagen A und B dieses DKV. Beide Parteien können eine Produktausleiherung jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

(b) Unbeschadet aller anderen Bestimmungen in diesem DKV, und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, und in Bezug auf Produktausleihungen: (i) akzeptiert der Kunde die Produkte und alle Leistungen, die an den ausgeliehenen Produkten ausgeführt werden ohne Gewähr ("as is"), ohne jegliche Garantie, wie z.B. Garantien in Bezug auf die Leistungsfähigkeit oder Funktion; und (ii) vorbehaltlich Tod und Personenschäden, die direkt durch Handlungen oder Unterlassungen seitens HDS verursacht werden und gemäss Abschnitt 9.3, ist HDS nicht haftbar gegenüber dem Kunden für jegliche eingetretenen oder antizipierten, direkten oder mittelbaren, besonderen, Folge- oder sonstige Schäden, die sich aus dem ausgeliehenen Produkten und jeglichen Leistungen an den Darlehensprodukten ergeben, und zwar ungeachtet der Ursache, ob aus vertraglichen oder anderen Pflichten, einschliesslich Vertragsbruch, Garantiebruch oder deliktischen Handlungen (einschliesslich Fahrlässigkeit), Vertragsaufsage oder Erfüllungsverweigerung, und auch dann, wenn HDS vorab über die

Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dieser Abschnitt 1.6(b) besitzt Vorrang bei Inkonsistenzen mit den Bestimmungen in Abschnitt 9 in Bezug auf Produktausleihungen sowie Produkte und Leistungen, die im Rahmen solcher Ausleihungen geliefert bzw. erbracht werden.

(c) Gemäss Abschnitt 1.6(d) verbleibt das Eigentum sowie alle Rechte und Ansprüche an den Produkten, die von HDS an den Kunden ausgeliehen werden, zu jeder Zeit bei HDS, und der Kunde erwirbt keine weiteren Rechte an den Produkten, ausser dem Recht zur Nutzung der Produkte an dem betreffenden Ort, zu dem bezeichneten Verwendungszweck, der im Ausleihungsplan (Loan Schedule) angegeben ist, und gemäss den anwendbaren Lizenzbestimmungen in den Anlagen A und B dieses DKV. Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 11.4 hat der Kunde alles zu unterlassen, was den Eigentumsanspruch oder andere Rechte an den Produkten von HDS beeinträchtigt, und der Kunde darf die Produkte ausschliesslich zu dem bezeichneten Verwendungszweck benutzen.

(d) Hat der Kunde im Ausleihungsplan (Loan Schedule) zugestimmt, die Produkte am Ende der Ausleihungsfrist zu kaufen, muss er HDS spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf der Ausleihungsperiode eine Bestellung für solche Produkte zustellen. Das Eigentum an der Ausrüstung geht an dem Datum auf den Kunden über, an dem HDS die Bestellung für die Produkte erhält, und die Verwendung der Produkte durch den Kunden unterliegt den Bestimmungen dieses DKV (ausser in Bezug auf diesen Abschnitt 1.6), und der Ausleihungsplan (Loan Schedule) wird aufgelöst. Wenn der Kunde die Produkte hingegen nicht kauft, enden die Rechte des Kunden an den Produkten am Ende der jeweiligen Ausleihungsperiode oder, bei einer vorzeitigen Kündigung der Produktausleihung, am Stichtatum der Kündigung. In einem solchen Fall muss der Kunde die Produkte im ursprünglichen Zustand an HDS (ausgenommen normaler Verschleiss) zurückgeben; anderenfalls räumt der Kunde HDS das Recht ein, sein Gelände, auf dem sich die Produkte befinden, zu betreten und diese in Besitz zu nehmen.

1.7 Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

(a) Die verbundenen Unternehmen des Kunden können Produkte und/oder Leistungen von HDS bzw. von verbundenen Unternehmen von HDS bestellen, indem sie eine Beitrittsvereinbarung zu diesem DKV unterzeichnen, welche in Anlage C zu diesem DKV als Muster beigefügt ist. Es werden Bestellungen und Bestellbestätigungen (soweit zutreffend) ausgestellt, und die Lieferung und Bezahlung von Produkten und/oder Leistungen erfolgen zwischen den betreffenden Parteien der Beitrittsvereinbarung.

(b) Jede Beitrittsvereinbarung stellt eine eigenständige Vereinbarung dar und beinhaltet die Bestimmungen dieses DKV (ausser soweit Änderungen aufgrund der anwendbaren lokalen Gesetze erforderlich sind oder anderweitig zwischen den betreffenden Parteien der Beitrittsvereinbarung im Hinblick auf bestimmte lokale Bedingungen vereinbart werden). Vorbehaltlich anderer Angaben in der Beitrittsvereinbarung unterliegt die Beitrittsvereinbarung den lokalen Gesetzen am Sitz des betreffenden HDS-Unternehmens, das in einer solchen Beitrittsvereinbarung Partei ist.

(c) Jede Partei muss alle angemessenen Anstrengungen übernehmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe die jeweiligen Bestimmungen im Rahmen der Beitrittsvereinbarung erfüllen. Dessen ungeachtet ist keine Partei haftbar für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer verbundenen Unternehmen oder anderer Mitglieder ihrer jeweiligen Unternehmensgruppe, und keine Partei garantiert und übernimmt keine Haftung für die Erfüllung oder Verstösse gegen die Pflichten und Obliegenheiten solcher verbundenen Unternehmen im Rahmen der betreffenden Beitrittsvereinbarung.

(d) Bei der Aufsetzung einer Beitrittsvereinbarung gelten die jeweiligen Bezugnahmen im DKV auf "HDS" und den "Kunden" als Bezugnahmen auf die betreffenden Organisationen, die in der Beitrittsvereinbarung Partei sind.

2. ERGÄNZUNGEN FÜR ZUSÄTZLICHE RECHTE

Bestimmungen, die weiter gehende Rechte als in diesem DKV einräumen, sind von beiden Parteien schriftlich zu vereinbaren, bevor HDS dem Speicherverbrauch, Software-as-a-Service, von einem Service Provider gehostete Service-Rechte und anderen Genehmigungen zustimmt.

3. SERVICES

3.1 Wartungs- und Support-Services

(a) Gemäss Abschnitt 11.1 erbringt HDS für den Kunden in der anfänglichen Service-Periode Wartungs- und Support-Services für die Produkte, sofern der Kunde die Gebühren für solche Leistungen vollständig an HDS bezahlt hat. Solche Gebühren sind während der anfänglichen Service-Periode nicht stornierbar und nicht erstattungsfähig. Die Wartungs- und Support-Services werden gemäss den Abschnitten zur Wartung in den Anlagen A und B dieses DKV ausgeführt.

(b) Vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der betreffenden Verlängerungsgebühren durch den Kunden an HDS verlängern sich die Wartungs- und Support-Services für nachfolgende Verlängerungsperioden (Renewal Service Periods) automatisch, soweit der Kunde HDS nicht spätestens dreissig (30) Tage vor dem Ablauftermin der jeweils gültigen Serviceperiode eine schriftliche Mitteilung über die Nicht-Fortführung zustellt. Aus Kulanzgründen kann HDS dem Kunden vor Ablauf der jeweils gültigen Serviceperiode eine vorherige schriftliche Benachrichtigung in Form eines Angebots für die Verlängerung vorlegen. Die Benachrichtigung über die Verlängerung oder ein Angebot von HDS bezüglich Gebühren für eine Verlängerung verpflichtet den Kunden nicht zur Verlängerung der Wartungs- und Support-Services.

3.2 Technische Beratungsleistungen

(a) HDS erbringt für den Kunden technische Beratungsleistungen gemäss einer separaten Leistungsbeschreibung (Statement of Work - SOW), die auch die Bestimmungen des DKV enthält. Der Kunde akzeptiert das Arbeitsergebnis aus den technischen Beratungsleistungen bei Lieferung. Unbeschadet der Gültigkeit des DKV in Bezug auf die SOW enthält das SOW alle anderen Bestimmungen in Bezug auf die technischen Beratungsleistungen. Bei einem Konflikt zwischen den Bestimmungen in einer SOW und diesen DKV besitzen die Bestimmungen in dieser DKV Vorrang, soweit die SOW keine ausdrücklich anderen Bestimmungen enthält, und zwar in vollem Umfang des Konflikts.

(b) HDS ist nicht verpflichtet, technische Beratungsleistungen für den Kunden zu erbringen, bevor eine SOW von den betreffenden Parteien vereinbart und unterzeichnet wurde.

3.3 Verantwortlichkeiten des Kunden

Um die Erbringung der Leistungen zu unterstützen, muss der Kunde HDS, dessen Subunternehmern oder Beauftragten (soweit zutreffend) sowie deren jeweiligen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zum Gelände und der Computer-Ausrüstung (einschliesslich Fernzugriff) des Kunden gewähren und adäquate Arbeitsräume, Einrichtungen, Personal, Technologie, Daten, Informationen und andere Materialien zur Verfügung stellen, die gegebenenfalls erforderlich sind. Unbeschadet des vorstehenden Satzes oder der Bestimmungen in einer anwendbaren SOW muss der Kunde, auf Verlangen von HDS, eine oder mehrere qualifizierte Personen als dessen Vertreter für die Entgegennahme der Leistungen und Kommunikation mit HDS über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Leistungen benennen, und HDS ist

berechtigt davon auszugehen, dass die Handlungen, das Verhalten und die Entscheidungen einer solchen oder solcher Personen von dem Kunden autorisiert für diesen bindend sind.

3.4 Haftung für Verzug und Unterlassung der Leistungserbringung

Unterlässt HDS die Erbringung jeglicher Leistungen oder anderer Pflichten von HDS im Rahmen dieses DKV oder befindet sich HDS hierbei in Verzug, ist HDS gegenüber dem Kunden nicht haftbar für die Nichterfüllung, soweit eine solche Unterlassung oder Nichterfüllung durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Handlungen oder Unterlassungen des Kundenpersonals oder anderer Personen, die im Namen des Kunden handeln, verursacht wird. In jedem Fall stimmt der Kunde zu, alle ihm zur Verfügung stehenden Schritte und Massnahmen zu ergreifen, um die Verluste, Kosten und Schäden abzumildern und zu minimieren, die aus solchen Unterlassungen oder Nichterfüllungen resultieren, und zwar unabhängig von der Art und dem Umfang des Beitrags des Kunden.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Gebühren und Zahlungsbedingungen

HDS stellt dem Kunden die Gebühren für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen zu (soweit anwendbar). (i) bei Versand der Produkte in Bezug auf die Bestellung(en) auf der Grundlage eines Angebots für reine Produkte, oder für kombinierte Produkte und Leistungen; und (ii) gemäss den anwendbaren Bestimmungen im Angebot und/oder der SOW für reine Leistungen, oder - wenn keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden - vor Beginn der Leistungserbringung durch HDS. Der Kunde bezahlt die Gebühren für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen, die in der HDS Rechnung aufgeführt sind, und zwar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. HDS kann Zinsen in der Höhe von 5% berechnen und/oder die Erbringung aller oder beliebiger Leistungen aussetzen, wenn Zahlungen überfällig sind. Der Kunde nimmt Zahlungen ohne Abzug, Verrechnung von Gegenforderungen, Skonti oder dergleichen vor.

4.2 Bearbeitungsgebühren

HDS übernimmt keine Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder Zahlung von Gebühren durch den Kunden, einschliesslich beispielsweise keine Portalservicegebühren, soweit HDS solchen Gebühren oder Kosten nicht vorab in schriftlicher Form zugestimmt hat. HDS behält sich vor, jegliche Bearbeitungsgebühren, die HDS von externen Service Providern, welche der Kunde zur Bearbeitung von Lieferantenrechnungen einsetzt, in Rechnung gestellt werden, an den Kunden weiterzugeben.

4.3 Steuern

Alle Preise für Produkte und Leistungen werden von HDS ohne anwendbare Steuern angegeben. Der Kunde bezahlt zudem alle Steuern, die aus einer Transaktion im Rahmen dieses DKV entstehen, unabhängig davon, ob diese Steuern in HDS Rechnungen eingeschlossen sind oder nicht. Ist der Kunde gemäss geltender Gesetze zum Einbehalt oder Abzug jeglicher Beträge von den an HDS fälligen Zahlungen verpflichtet, muss der Kunde die von ihm an HDS zu zahlende Summe um den erforderlichen Betrag erhöhen, so dass HDS den gleichen Geldbetrag erhält, den HDS ohne Vornahme solcher Einbehalte oder Abzüge erhalten hätte.

5. GEISTIGES EIGENTUM

5.1 Eigentum und Lizenzen

(a) Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass HDS und seine Lizenzgeber im Besitz aller Urheberrechte, Handelsmarken, Geschmacksmuster, Patente, Schaltplan-Rechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Handels-, Geschäfts- oder Firmennamen, Domain-Namen und der damit verbundenen Registrierungsrechte

sowie aller anderen Rechte an geistigem Eigentum an allem Hitachi IP sind.

(b) Ausser Lizenzrechten an der Software, am Arbeitsergebnis und anderen Hitachi IP, die in diesem DKV und den Anlagen B und B dieses DKV ausdrücklich aufgeführt sind, erwirbt der Kunde keine sonstigen Rechte oder Ansprüche an den Hitachi IP.

(c) Unbeschadet der Gültigkeit der Anlagen A und B dieses DKV darf der Kunde nichts unternehmen, was die Rechte von HDS und den HDS Lizenzgebern an den Hitachi IP beeinträchtigt, einschliesslich diese (i) zu kopieren, zu verändern, zurückzuentwickeln (ausser bis zu dem Umfang, wo solche Einschränkungen durch geltendes Recht verboten sind), jegliche Hitachi IP (ausser dies sei durch die Lizenz des Kunden erlaubt oder mit schriftlicher Zustimmung von HDS) zu übertragen oder in Unterlizenz weiterzugeben, (ii) jegliche mit Hitachi IP konkurrierende Immaterialgüterrechte zu registrieren oder versuchen zu registrieren (iii) Urheberrechtshinweise an oder in der Hitachi IP zu löschen oder zu manipulieren, (iv) Massnahmen zu ergreifen oder zuzulassen, die den Wert der in Hitachi IP enthaltenen Markenrechte vermindern oder (v) die Produkte oder jegliche Arbeitsergebnisse in Verletzung des geltenden Rechts zu nutzen.

5.2 Gewährung von Software-Lizenzen

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses DKV und der Anlagen A und B dieses DKV gewährt HDS dem Kunden eine persönliche, nicht exklusive, nicht übertragbare (ausser im Zusammenhang mit der Übertragung von Ausrüstungen, soweit durch diesen DKV und den Anlagen A und B dieses DKV erlaubt) Lizenz für die Verwendung der Software für den Betrieb der Hardware in Übereinstimmung mit den publizierten Spezifikationen, ausschliesslich für kundeninterne, geschäftliche Zwecke. Alle zusätzlichen oder alternativen Zwecke müssen von den Parteien gemäss Abschnitt 2 vereinbart werden.

5.3 Immaterialgüterrechtliche Ansprüche

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass ein Produkt oder ein Arbeitsergebnis, das HDS im Rahmen dieses DKV an den Kunden geliefert bzw. erbracht hat, seine Schutz- oder Urheberrechte verletzt ("**IP Anspruch**"), gewährt HDS dem Kunden, vorbehaltlich der Ziffern 5.1, 5.4 und 9.1, das folgende Rückgriffsrecht (das, soweit gemäss anwendbarem Recht zulässig, das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel des Kunden gegen HDS und die einzige und ausschliessliche Haftung von HDS gegenüber dem Kunden in Bezug auf den IP Anspruch darstellt):

(a) HDS wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, den Anspruch abwehren oder durch Vergleich beenden, wobei HDS dem Kunden einen Betrag in Höhe des letztinstanzlich oder, im Falle eines Vergleichsverfahrens, vom Dritten gültlich zugesprochenen Schaden- und Aufwandsatzes zahlt (mit schriftlicher Zustimmung von HDS), vorausgesetzt, dass der Kunde (i) HDS unverzüglich über die Geltendmachung des IP-Anspruchs informiert, (ii) HDS die alleinige Abwehr und Beilegung des IP-Anspruchs überlässt, (iii) mit HDS in dieser Angelegenheit kooperiert und HDS auf Verlangen hierbei unterstützt (allerdings gegen Übernahme der Kosten des Kunden durch HDS) und (iv) nicht gegen diesen DKV oder die Anlagen A und B dieses DKV verstossen hat.

(b) HDS kann nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die folgenden Massnahmen in Bezug auf ein Produkt oder Arbeitsergebnis ergreifen, das Gegenstand eines IP-Anspruchs ist oder nach Auffassung von HDS wahrscheinlich zu einem solchen Anspruch führen wird ("**Verletzender Gegenstand**") (i) Erwerb der erforderlichen Rechte für den Kunden, um den verletzenden Gegenstand weiter zu nutzen, ohne dass eine Rechtsverletzung vorliegt oder (ii) Veränderung des betreffenden Produkts, so dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt oder (iii) Austausch des rechtsverletzenden Produkts durch ein anderes Produkt, das eine vergleichbare Funktionalität wie der verletzende Gegenstand

besitzt. Kommt HDS zu dem Schluss, dass keine dieser Optionen durchführbar ist, gewährt HDS dem Kunden bei unverzüglicher Rückgabe des verletzenden Gegenstands eine Rückerstattung.

5.4 Ausnahmen

HDS ist nicht verpflichtet, jegliche Abhilfen gemäss Abschnitt 5.3 zu leisten in Bezug auf: (a) Produkte Dritter, die zum Zeitpunkt des IP-Anspruchs nicht auf der Standardpreisliste von HDS stehen; (b) OSS von Drittanbietern; oder (c) jegliche Produkte oder Arbeitsergebnisse, die der Kunde oder ein Beauftragter des Kunden: (i) verändert oder mit einem Drittanbieterprodukt kombiniert hat, das nicht von HDS zugelassen oder genehmigt ist, (ii) ausserhalb der HDS-Standardbetriebsumgebung für das Produkt oder ein Arbeitsergebnis oder für einen nicht von HDS autorisierten Zweck benutzt hat, (iii) nicht in einer neuen, dem Kunden zur Verfügung stehenden Version benutzt und die Nutzung der neuen Version gleichzeitig die vorgeworfene Rechtsverletzung vermieden hätte oder (vi) der Kunde die IP-Ansprüche dadurch zu verantworten hat, dass er rechtsverletzendes Material oder Gegenstände besitzt oder von einer dritten Partei beschafft hat.

6. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen von der jeweils anderen Partei offen gelegt werden, vertraulich zu behandeln und dabei die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwenden. Die Parteien sind nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber Dritten offen zu legen. Eine Partei kann jedoch vertrauliche Informationen der anderen Partei an ihre Mitarbeiter weitergeben, welche diese benötigen, um Verpflichtungen aus diesem DKV nachzukommen, sofern sie alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch ihre Mitarbeiter zu gewährleisten.

7. PERSONENBEZOGENE DATEN

7.1 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist und bleibt zu jeder Zeit der Datenverantwortliche für alle personenbezogenen Daten, die der Kunde HDS vorlegt. Der Kunde muss die Einhaltung seiner Verpflichtungen als Datenverantwortlicher gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen sicherstellen. Der Kunde muss geeignete Sicherheitsvorkehrungen für die regelmässige Sicherung treffen und die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten des Kunden gewährleisten. Der Kunde ist verantwortlich für jeden unbefugten Zugriff, Erwerb, Verwendung, Offenlegung, Veränderung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten des Kunden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Lieferanten und Auftragnehmer verursacht werden. Der Kunde stellt HDS nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung, zu deren Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Übertragung der Kunde gesetzlich berechtigt ist, und nur in dem Umfang, wie dies im Rahmen einer von den Parteien gemäss diesem DKV vereinbarten Transaktion erforderlich ist oder verlangt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten über HDS-Mitarbeiter ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HDS offen zu legen.

7.2 Unsere Pflichten

Soweit HDS personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen einer Transaktion sammelt, die von den Parteien gemäss diesem DKV vereinbart wurde, stimmt HDS zu, solche personenbezogenen Daten nur offen zu legen, nachdem HDS die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden eingeholt hat, oder soweit dies im Rahmen dieses DKV anderweitig zulässig ist. HDS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden offen zu legen: (i) an seine Mitarbeiter, welche diese benötigen, um Verpflichtungen aus diesem DKV nachzukommen; (ii) an verbundene Unternehmen, Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter von HDS, die HDS bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses

DKV helfen und die vertraglich zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden verpflichtet sind; oder (iii) soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. HDS verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden.

7.3 Berichte

Beide Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei unverzüglich alle Sicherheitsverstösse zu melden. Die Partei, die einen Sicherheitsverstoß feststellt, muss dies zunächst mündlich melden so schnell dies möglich ist, jedoch nicht später als zehn (10) Tage nach der Entdeckung. Die Partei muss anschliessend eine schriftliche Mitteilung zustellen so schnell dies möglich ist, jedoch nicht später als fünfzehn (15) Tage nach der Entdeckung. Die schriftliche Mitteilung muss die folgenden Angaben beinhalten, soweit diese zum betreffenden Zeitpunkt verfügbar sind: (i) Benennung der betroffenen Personen, und (ii) alle weiteren Informationen, die in einer gesetzlich erforderlichen Meldung von Sicherheitsverstößen gemäss den anwendbaren Gesetzen enthalten sein müssen.

7.4 Kooperation und Schadensmilderung

Beide Parteien verpflichten sich, bei allen Untersuchungen zu Sicherheitsverstößen, die von der jeweils anderen Partei durchgeführt werden oder an denen sie anderweitig beteiligt ist, zu kooperieren und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen eines Sicherheitsverstosses, von denen diese Partei Kenntnis erlangt, abzumildern.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Produktgewährleistung

Vorbehaltlich Ziffer 8.3 und 9.1 gewährleistet HDS dem Kunden, dass die Produkte während der Gewährleistungsdauer in Übereinstimmung mit ihren betreffenden publizierten Spezifikationen funktionieren. Um einen rechtsgültigen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, muss der Kunde gegenüber HDS eine Mängelrüge gemäss den Verfahren in den Anlagen A und B zu diesem DKV erheben.

8.2 Gewährleistung auf Leistungen

Unbeschadet jeglicher Gewährleistungen in den Anlagen A und B dieses DKV gewährleistet HDS gegenüber dem Kunden, dass es die Leistungen für den Kunden auf professionelle und fachgerechte Weise und gemäss der anerkannten Branchenpraxis erbringen wird.

8.3 Gewährleistungsausschlüsse

Die Erbringung der Gewährleistungs- und Wartungsleistungen unterliegen den standardisierten Gewährleistungs- und Wartungsbedingungen von HDS, die in den Anlagen A und B dieses DKV festgelegt sind. **AUSSER DEN im DKV UND DEM DKV BEIGEFÜGTEN ANLAGEN A und B ausdrücklich AUFGEFÜHRTEN VEREINBARUNGEN, sind alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, einschliesslich aller konkludenter Gewährleistungen über Marktgängigkeit, zufriedenstellende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck und Nichtverletzung von Rechten Dritter bis zum maximal rechtlich zulässigen Umfang AUSGESCHLOSSEN. HDS GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS EIN PRODUKT ODER EINE LEISTUNG UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LAUFEN WIRD UND IST NICHT HAFTBAR FÜR BESCHAFFUNGSKOSTEN VON ERSATZWAREN ODER -LEISTUNGEN.**

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Unbegrenzte Haftung

Beide Parteien bestätigen voll umfänglich ihre eigene Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei, welche sich ergibt aus: Tod oder Personenschäden durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, Ansprüche aus Nichtzahlung, nicht ausschussfähige gesetzliche Verbraucherrechte (zum Beispiel gemäss den Gesetzen

zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung), Verstösse gegen Software-Lizenzen, alle Verletzungen der Hitachi-IP oder Verstösse gegen die Vertraulichkeitspflichten gemäss Abschnitt 6. Vorsorglich wird angemerkt, dass - soweit dies gesetzlich zulässig ist - dieser Abschnitt 9.1 nicht auf die Haftung einer Partei wegen Sicherheitsverstössen im Sinne dieses DKV oder gemäss anwendbarer Gesetze oder wegen eines Bruchs der Bestimmungen in Abschnitt 7 anwendbar ist.

9.2 Haftungsgrenzen und -ausschlüsse

Gemäss den Bestimmungen in den Abschnitten 3.4 und 9.1, den Ausnahmen in den Anlagen A und B zu diesem DKV und mit Ausnahme der Entschädigungspflichten von HDS gemäss Abschnitt 5.3, und soweit dies nicht gesetzlich verboten ist:

(a) ist die Gesamthaftung einer Partei für alle gegen diese gestellten Ansprüche begrenzt auf die Gebühren, die der Kunde im Rahmen der jeweiligen Bestellung für die betreffenden Produkte und/oder Leistungen, welche Gegenstand des Anspruchs sind, vom Kunden an HDS gezahlt hat, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von: (i) den Gebühren, die der Kunde in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem ersten Ereignis, das den Anspruch auslöste, an HDS gezahlt hat, wenn die Bestellung nur Software und/oder Leistungen beinhaltet; und (ii) die niedrigere Summe zwischen dem Gesamtbetrag der vom Kunden im Rahmen der Bestellung bezahlten Gebühren und einem Betrag von zwei Millionen Schweizer Franken (CHF2.000.000) in allen anderen Fällen; und

(b) keine Partei ist haftbar für: (i) alle mittelbaren, Straf-, Sonder-, Neben- oder Folgeschäden im Zusammenhang mit oder resultierend aus diesem DKV oder den Anlagen A und B des DKV, oder (ii) direkt oder indirekt, entgangene, tatsächliche oder antizipierte Geschäftsmöglichkeiten, Umsätze, Gewinne, für entgangenen Goodwill, Nutzungseinschränkungen, Datenverlust oder -beschädigung oder für den Verlust elektronisch übertragener Aufträge oder für den Verlust sonstiger wirtschaftlicher Vorteile.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den obigen Absätzen (a) und (b) sind anwendbar ungeachtet dessen, ob solche Haftungsverhältnisse oder Ansprüche auf vertraglicher Grundlage, nach Billigkeitsrecht, nach allgemeinem Recht (Common Law), gesetzlichen Bestimmungen oder auf anderer Grundlage erwachsen, einschliesslich Vertragsbruch, Bruch von Garantien, deliktische Handlungen (einschliesslich Fahrlässigkeit), Vertragsaufsage und selbst wenn die Partei zuvor auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Haftung für Schäden ist begrenzt und ausgeschlossen, auch wenn ein exklusives Rechtsmittel im Rahmen dieses DKV seinen eigentlichen Zweck verfehlt.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Das DKV tritt am Stichdatum in Kraft und bleibt bestehen, bis es von einer Partei durch schriftliche Benachrichtigung an die andere Partei gekündigt wird, wenn die andere Partei: (i) gegen die Bestimmungen des DKV betreffend Vertraulichkeit, geistiges Eigentum oder die Export- und Anti-Korruptionsbestimmungen verstösst, (ii) in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen verstösst und diesen Verstoss nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung dieses Verstosses behebt, oder (iii) insolvent wird oder zu werden droht. Wenn der DKV beendet ist, enden die damit verbundenen Rechte, Lizenzen und Privilegien des Kunden und er muss der Weisung von HDS nachkommen, entweder alle Hitachi IP und vertraulichen Informationen, die sich in Kundenbesitz befindet, zu entfernen, und zu vernichten oder diese Materialien und Gegenstände auf Kosten des Kunden zu kontrollieren oder an HDS zu retournieren. HDS behält sich vor, jegliche noch nicht ausgelieferten Bestellungen zu stornieren. Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen, wobei der an HDS geschuldete Betrag

unverzüglich zur Zahlung fällig wird. Keine der Parteien verzichtet durch eine Kündigung auf jegliche ihrer bestehenden Rechte.

11. ALLGEMEINES

11.1 Drittanbieterprodukte

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem DKV, den Anlagen A und B dieses DKV, in einem Angebot oder einer SOW: (i) liefert HDS dem Kunden Drittanbieterprodukte ohne jegliche Gewährleistung oder Wartung und (ii) werden Lizenzen, Gewährleistung und Unterstützungsleistungen für Drittprodukte von den jeweiligen Lieferanten in ihren Lizenzverträgen, die HDS an den Kunden weiterreicht, geregelt.

11.2 Einhaltung von Ausfuhr- und Anti-Korruptionsvorschriften

(a) Der Kunde anerkennt und bestätigt, dass in verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnungen über die Ausfuhr von Computer Produkten und Technologien bestehen, welche den Gebrauch, Verkauf oder die erneute Ausfuhr dieser Produkte oder Technologien verbieten können, wenn der Kunde weiss oder Grund zur Annahme hat, dass diese Produkte und Technologien in Verbindung mit dem Design, der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung oder Verwendung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen, und in einigen Ländern (z.B. China) von bestimmten konventionellen militärischen Endnutzungen, vorgesehen sind. Falls der Kunde sein Eigentum oder Nutzungsrechte an von HDS gelieferten Produkten bzw. Teilen davon oder anderen Materialien an einen Dritten verkauft oder überträgt, hat der Kunde sicherzustellen, dass alle anwendbaren Exportbeschränkungen von der Art wie in diesem Abschnitt beschrieben, eingehalten werden.

(b) Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschliesslich den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, und sich an keinen Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die einen Verstoss gegen solche Gesetze und Vorschriften darstellen würden. Der Kunde muss den HDS Verhaltenskodex (Code of Ethics) und den Business Conduct auf <https://www.hds.com/en-us/pdf/brochure/code-of-ethics-and-business-conduct.pdf> lesen, verstehen und befolgen.

11.3 Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem DKV unternehmen beide Parteien alle zumutbaren Anstrengungen, um eine geeignete Person aus ihrem jeweiligen Management-Team zu bestimmen, die sich mit der anderen Partei trifft und versucht, den Konflikt gütlich beizulegen. Wenn diese Vertreter nicht in der Lage sind, den Konflikt innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des der Streitigkeit zu Grunde liegenden Anspruchs zu lösen, so kann jede Partei alternative Streitbeilegungsverfahren wie Schlichtung wählen (wenn beide Parteien zustimmen) oder den Gerichtsweg in Anspruch nehmen. Jeder Partei steht es frei, im Rahmen vorsorglicher Massnahmen jederzeit Unterlassungs- oder andere Ansprüche geltend zu machen.

11.4 Verantwortlichkeit für HDS-Eigentum

(a) Der Kunde ist verantwortlich für den Verlust von oder Schäden an dem HDS-Eigentum, nachdem es in die Verwahrung oder Kontrolle des Kunden geliefert wurde. Dies gilt nicht bei Verlusten oder Schäden, die auf Handlungen von HDS oder normalen Verschleiss im Rahmen der ordnungsgemässen Nutzung, Lagerung und Wartung zurückzuführen sind. HDS behält zu jeder Zeit das Eigentum an dem HDS-Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt: (i) das HDS-Eigentum abzutreten, zu übertragen, zu verkaufen, damit zu handeln oder jegliche Hypotheken, Sicherheiten, Pfandrechte oder Ansprüche auf bzw. an dem HDS-Eigentum zu begründen; oder (ii) das HDS-Eigentum ohne die vorherige Zustimmung von HDS zu verbringen, zu reparieren, zu verändern oder jegliche Eingriffe daran vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, HDS (oder den autorisierten Vertretern von HDS) bei Erhalt einer entsprechenden

Aufforderung durch HDS einen angemessenen Zugang zu dem Gelände zu gewähren, auf dem sich das HDS-Eigentum befindet, damit HDS das HDS-Eigentum inspizieren und die Einhaltung dieses Abschnitts 11.4 durch den Kunden überprüfen kann.

(b) Bei Lieferung des HDS-Eigentums in die Verwahrung oder Kontrolle des Kunden, und bis dieses HDS-Eigentum entweder an HDS zurückgeliefert oder von HDS auf andere Weise aus der Verwahrung oder Kontrolle des Kunden entfernt wird, ist der Kunde verpflichtet, Versicherungen bei renommierten Versicherungsgesellschaften gegen Verlust und Beschädigung der Produkte zu unterhalten, und zwar mindestens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten des HDS-Eigentums. Der Kunde ist auf Aufforderung durch HDS, oder falls dies gemäss der geltenden SOW erforderlich ist, verpflichtet, Versicherungsverträge bei renommierten Versicherungsgesellschaften für Dienstleistungsvereinbarungen zu unterhalten, welche die Anwesenheit von Mitarbeitern von HDS oder seiner Subunternehmer vor Ort erfordern. In den in diesem Abschnitt genannten Versicherungsverträgen ist HDS als zusätzlich versicherte Partei zu führen, und die gesamte Versicherungsdeckung ist primär und beitragsfrei. Der Kunde legt HDS auf Verlangen akzeptable Belege für eine solche Versicherung vor.

11.5 Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach seiner Beendigung aus jeglichen Gründen weder direkt noch indirekt jegliche Personen anzustellen, zu beschäftigen oder anderweitig zur Anstellung abzuwerben, die während der Laufzeit dieses Vertrages Mitarbeiter von HDS und direkt mit der Erbringung der Leistungen befasst waren.

11.6 Verschiedenes

(a) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass die Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit anwendbar sind, unterliegt dieser Vertrag ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wien 1980). (b) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem DKV, einschliesslich in Bezug auf seine Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nichterneuerung, ist Zürich 1.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte im Rahmen dieses DKV ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HDS abzutreten oder zu übertragen.

(d) HDS kann Subunternehmer für die Erfüllung jeglicher seiner Pflichten beauftragen oder behalten, HDS bleibt jedoch für die Erfüllung verantwortlich.

(e) Mitteilungen im Rahmen des DKV müssen schriftlich an den zuständigen Vertreter des Empfängers, der im DKV aufgeführt ist, oder ansonsten an einen leitenden Angestellten gerichtet werden. Mitteilungen gelten als zugestellt: Bei persönlicher Übergabe, wenn eine entsprechend autorisierte Person des Empfängers den Erhalt schriftlich bestätigt; bei Email-Nachrichten, zu dem Zeitpunkt, wenn die Mitteilung in dem Informationssystem des Empfängers ankommt; bei Postversand, drei Tage nach dem Versand; und bei Fax-Mitteilungen, bei Empfang der Faxübertragung.

(f) HDS und der Kunde sind jeweils unabhängige Vertragspartner und es besteht weder in tatsächlicher noch in irgendeiner Form eine Gesellschaft, Franchise, Joint Venture, Agentur, Anstellungs- oder andere treuhänderische Beziehung zwischen ihnen. Im Rahmen der Erfüllung der unter diesem DKV durch HDS eingegangenen Verpflichtungen arbeiten sämtliche HDS Arbeitnehmer ergebnisorientiert (Werkstellung) d.h. als Hilfsperson im Sinne von

Art. 101 Code of Obligations betreffend alle Leistungen im Zusammenhang mit der Vertretungsvereinbarung (Art. 394 ff. Code of Obligations) oder dem Contract for Work and Services (Art. 363 ff. Code of Obligations). Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der HDS Arbeitnehmer allgemeine Anordnungen zu erlassen oder ihnen besondere Weisungen zu erteilen. HDS behält sich folglich während der gesamten Vertragsdauer das alleinige Weisungsrecht über seine Arbeitnehmer vor. Die HDS Arbeitnehmer haben hingegen allfällige Hausregeln in der Betriebsstätte des Kunden zu befolgen.

(g) Die Rechte und Verpflichtungen aus dem DKV, die diesen ihrer Natur nach überdauern sollen, gelten auch nach dessen Beendigung fort.

(h) Der Kunde gewährt HDS das beschränkte Recht zur Nutzung seines Firmen- und Markennamens und/oder Logos in Werbematerialien, einschliesslich Pressemitteilungen, Präsentationen und Kundenreferenzen in Bezug auf den Verkauf der Produkte, Drittanbieterprodukte und Dienstleistungen. Diese Bewilligungen sind kostenlos und für den weltweiten Gebrauch auf allen Werbeträgern gültig. Unabhängig vom Vorstehenden holt HDS die vorgängige schriftliche Genehmigung des Kunden ein für Werbung, welche Werbeaussagen, Zitate, Empfehlungen des Kunden oder anderer Aussagen, welche eine Zuordnung zum Kunden erlauben, enthält. Eine solche Bewilligung darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden.

(i) Das Versäumnis einer Partei, ein vertragliches Recht unverzüglich auszuüben, bedeutet keinen Verzicht auf das entsprechende Recht an sich. Damit ein Verzicht auf ein Recht wirksam wird, muss dieser schriftlich erfolgen, führt aber nicht zu einem dauernden Verzicht oder berechtigt nicht zu der Annahme, dass das Recht nicht durchgesetzt werde, es sei denn, die entsprechende Partei habe dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(j) Ausser die Anlagen A und B dieses DKV bedürfen Änderungen oder Ergänzungen zu diesem DKV der Schriftform und müssen durch dazu berechnete Vertreter beider Parteien unterzeichnet werden. Alle Änderungen an den Anlagen A und B zu diesem DKV werden nicht rückwirkend angewendet für Bestellungen von Produkten oder Dienstleistungen, die vor dem Stichdatum der Änderung getätigt wurden.

(k) Der DKV (einschliesslich der Anlagen A und B zu diesem DKV sowie aller Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen) ist die vollständige Vereinbarung in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Alle anderem schriftlichen Mitteilungen, Abreden, Vorschläge, Erklärungen und Garantien sind vertraglich ausgeschlossen und null und nichtig (soweit gesetzlich zulässig).

(l) Wenn ein Konflikt zwischen den Elementen des DKV entsteht, gilt die folgende Rangordnung (in absteigender Reihenfolge): (i) dieser DKV; (ii) die Anlagen A und B zu diesem DKV; (iii) ein SOW; (iv) ein Angebot; (v) eine Bestellbestätigung; und (vi) eine Bestellung.

(m) Es gibt keine Drittbegünstigten an diesem DKV.

(n) Der Begriff "Werktag" bezeichnet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder öffentlicher Feiertag an dem Ort ist, wo die Produkte und/oder Leistungen an den Kunden geliefert bzw. erbracht werden.

12. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Partei eine Wirtschaftseinheit, die kontrolliert wird von, die Kontrolle ausübt über oder die sich unter der gemeinsamen Kontrolle mit der betreffenden Partei befindet, wobei "Kontrolle" den direkten oder indirekten Besitz oder die Kontrolle der Mehrheit (über 50%) der Stimmrechte oder, sofern keine stimmberechtigten Anteile existieren, die direkte oder indirekte Befugnis zur Weisung oder Veranlassung der Geschäftsführung und in Bezug auf Massnahmen der betreffenden Wirtschaftseinheit bedeutet. In Bezug auf HDS

bedeutet verbundenes Unternehmen zudem Hitachi Limited und alle Wirtschaftseinheiten, die von Hitachi Limited kontrolliert werden. Der Begriff verbundenes Unternehmen erstreckt sich jedoch nicht auf HDS-Distributoren, Wiederverkäufer, unabhängige Leistungsanbieter oder von HDS autorisierte Leistungsanbieter.

Vertrauliche Informationen: Alle Informationen vertraulicher oder eigentumsrechtlicher Natur betreffend die geschäftlichen Aktivitäten der offen legenden Partei, einschliesslich unter anderem alle nicht-öffentlichen Informationen betreffend den Geschäftsbetrieb einer Partei, ihre Finanzen, Produkte, Dienstleistungen, Preise oder Firmengeheimnisse, die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind oder die unter den gegebenen Umständen als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Informationen sind keine personenbezogenen Daten oder sonstige Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach der Offenlegung ohne Verschulden der Empfängerpartei öffentlich bekannt und allgemein verfügbar werden; oder (iii) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offen legenden Partei entwickelt werden.

Lieferung: Lieferung von Produkten an den Lieferort gemäss den Lieferbedingungen in Abschnitt 1.2 oder - im Falle eines Arbeitsergebnisses - Lieferung des Arbeitsergebnisses gemäss den Bestimmungen in der betreffenden SOW.

Lieferort: Die Produktdistributionszentren von HDS oder ein anderer Ort für die Lieferung, der von HDS bestimmt wird.

Bezeichneter Verwendungszweck: Die interne geschäftliche Beurteilung des Kunden zur Leistung des Produkts in einer Nicht-Produktionsumgebung.

Ausrüstung: Hardware und Ersatzteile.

Gebühren: Die vom Kunden an HDS zahlbaren Gebühren für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen entsprechend der HDS-Rechnung an den Kunden.

Anerkannte Branchenpraxis: Jederzeit die Sorgfalt walten zu lassen und die Fertigkeiten anzuwenden, die normalerweise und in der Regel zu dem gegebenen Zeitpunkt von einem befähigten und erfahrenen Dienstleister oder Anbieter gegenüber einem Kunden, wie dem Kunden im Sinne dieses Vertrages, in Bezug auf Produkte und Leistungen, die mit den Produkten und Leistungen im Sinne dieses Vertrages vergleichbar sind, und zu den gleichen Konditionen und Bedingungen und zu vergleichbaren Preisen erwartet werden können, und unter Beachtung der vertraglichen Pflichten und Einhaltung der anwendbaren Gesetze.

HDS-Eigentum: Alle Produkte, die dem Kunden von HDS vor dem Eigentumsübergang gemäss Abschnitt 1.3 geliefert werden, alle Produkte, die an den Kunden gemäss Abschnitt 1.6 ausgeliehen werden, jede Inanspruchnahme oder sonstige Leistungen, die in Abschnitt 2 genannt werden, sowie alle anderen HDS-Materialien und -Eigentum, die HDS auf dem Gelände des Kunden im Rahmen der Erbringung der Leistungen behält.

Hitachi-IP: Alle Gegenstände und Materialien, die HDS gemäss diesem DKV dem Kunden bereitstellt oder anderweitig erzeugt, einschliesslich Veränderungen, Verbesserungen, Ergänzungen, Weiterentwicklungen, neue Versionen, Aktualisierungen und Ableitungen daran bzw. davon.

Anfängliche Service-Periode: Die nicht stornierbare Service-Periode beginnend und von einer Dauer wie im HDS-Angebot angegeben (oder, falls kein Angebot existiert, gemäss den Angaben in der Bestellung).

Insolvenz: Die Unfähigkeit einer Partei, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, die Benennung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters oder Liquidators oder einer ähnlichen Person für die geschäftlichen Belange der Partei gemäss den Gesetzen eines beliebigen Rechtskreises; die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger
DPA_V6_MAY2016_SWITZERLAND

der Partei oder wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit aus jeglichen Gründen einstellt.

Ausleihungsvereinbarung: Eine separate Vereinbarung im Zusammenhang mit diesem DKV, in der die Parteien die Konditionen einer Produktausleiher vereinbaren.

Installieren: Besitzt die in den Wartungs- und Support-Bestimmungen in Anlage A und B zu diesem DKV niedergelegte Bedeutung.

Ausleihungsperiode: Die Periode für die Ausleiher des Produkts im Sinne von Abschnitt 1.6, wie in dem betreffenden Ausleihungsplan (Loan Schedule) niedergelegt.

Ausleihungsplan (Loan Schedule) Ein Anhang zu diesem DKV, in dem die Parteien die Konditionen einer Produktausleiher vereinbaren.

Ort: Der Ort für die Lieferung der Produkte, die Gegenstand einer Produktausleiher im Rahmen des betreffenden Ausleihungsplans (Loan Schedule) sind.

Wartungs- und Support-Services: Die Wartung der Ausrüstung und die Software-Support-Services, die eingehender in den Anlagen A und B zu diesem DKV dargelegt sind (einschliesslich die Leistungsbeschreibungen im Sinne der Anlagen A und B zu diesem DKV).

Bestellung: Eine schriftliche oder elektronische Bestellung für den Kauf von Produkten, Drittanbieterprodukten und/oder Leistungen von HDS oder ein Dokument, aus dem dies hervorgeht, einschliesslich unter anderem eine Beschreibung und Preisangaben, und das HDS zugestellt und von HDS gemäss diesem DKV und den jeweils aktuellen Bestellbedingungen von HDS akzeptiert wird.

Auftragsbestätigung: Eine schriftliche oder elektronische Bestätigung oder eine Rechnung, die von HDS auf Grund einer Bestellung ausgestellt wird.

Beitrittsvereinbarung : Eine Vereinbarung für verbundene Unternehmen der Parteien für den Beitritt zu diesem DKV. Eine solche Vereinbarung muss in der Form erfolgen, wie als Anlage C zu diesem DKV beigefügt.

Partei: HDS und der Kunde, wenn die Parteien einzeln benannt werden.

Parteien: HDS und der Kunde, wenn die Parteien gemeinsam benannt werden.

Personenbezogene Daten: Daten, die sich auf eine lebende Person beziehen, die identifiziert werden kann durch (a) diese Daten oder (b) diese Daten und andere Informationen, die sich im Besitz des Datenverantwortlichen befinden oder die wahrscheinlich in dessen Besitz gelangen.

Personal: Das Personal einer Partei sind ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer und Mitglieder ihrer Belegschaft.

Produkt(e): Alle Hardware oder Software (einschliesslich Drittanbieterprodukte), die in den HDS-Standard-Produkt-Preislisten von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Produktausleiher: Die Ausleiher von Produkten durch HDS gemäss Abschnitt 1.6 und dem betreffenden Ausleihungsplan (Loan Schedule) bzw. der jeweiligen Ausleihervereinbarung.

Technische Beratungsleistungen: Aktivierung von Software, Daten-Migration und andere Dienstleistungen.

Veröffentlichte Spezifikationen: Sind die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Spezifikationen für die aufgeführten Produkte.

Angebot: Ein schriftlicher Kostenvoranschlag oder eine Kalkulation von HDS für die geplante Lieferung von Produkten bzw. die Erbringung von Leistungen.

Erstattung: Eine Erstattung des Preises, den der Kunde für das Produkt bezahlt hat, verringert um eine lineare Abschreibung, basierend auf einer Nutzungsdauer von 3 Jahren. Eine Erstattung von Servicegebühren ist ein proportionaler Teil der vom Kunden bezahlten Gebühren für die effektiv erbrachten Leistungen und gemäss der HDS Servicegarantie.

Verlängerungsfrist der Service-Periode: Die Frist der sich automatisch verlängernden Service-Periode, beginnend am Ende der ersten Service-Periode, und anschliessen alle nachfolgenden Verlängerungen.

Sicherheitsverstoss: Der unbefugte Zugang, Erwerb, Verwendung, Offenlegung, Veränderung oder Vernichtung von unverschlüsselten oder physischen Kopien des Namens einer identifizierbaren Person in Kombination mit medizinischen Informationen, Sozialversicherungsnummern, Kontoinformationen, Nummern von Fahrerlaubnissen, bundesstaatlichen Identifikationsnummern oder sonstigen personenbezogenen Daten, die durch die anwendbaren Vorschriften über Sicherheitsverstösse geschützt sind.

Leistungen: Fakturierbare Leistungen (im Sinne der Anlagen A und B zu diesem DKV), Wartungs- und Support-Leistungen, technische Beratungsleistungen und andere Leistungen, die in den veröffentlichten Preislisten von HDS oder ähnlichen Angeboten gegebenenfalls enthalten sind.

Service-Periode: Frist, während derer Wartungs- und Support-Leistungen bereitgestellt werden. Die Frist einer bestimmten Service-Periode und die geltenden Änderungen sind in einer Bestellung angegeben.

Software: Der Objektcode von (i) Programmierungs-Firmware, die in die Hardware eingebettet ist, um die Erfüllung ihrer Basis-Funktionen zu ermöglichen oder die Ausrüstung zu betreiben (**Betriebssystem**) und (ii) die Software-Programme, die von HDS geliefert werden (**Programme**) und (iii) alle Updates, zugehörigen Dokumentationen und veröffentlichten Spezifikationen.

Statement of Work oder SOW: Ein von den Parteien vereinbartes und unterzeichnetes Dokument, welches die technischen Beratungsleistungen von HDS detailliert beschreibt sowie den

Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Preise, die voraussichtlichen Liefertermine, die Abnahmeverfahren sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Parteien festlegt.

Steuern: Eine Steuer, Abgabe, Gebühr oder Zölle (einschliesslich Quellensteuer und Mehrwertsteuer).

Drittanbieterprodukte: Jede Ausrüstung oder Software, die HDS von einem anderen Lieferanten als Hitachi Limited für den direkten oder indirekten Vertrieb an Endverbraucher geliefert wird und die in den veröffentlichten Standardpreislisten von HDS aufgeführt sind.

Mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS: Jede lizenzierte Open Source Software, die mit der Drittanbieter-Software geliefert wird oder anderweitig in dieser enthalten ist.

Drittanbieter-Software: Jede Software, die in einem Drittanbieter-Produkt enthalten ist oder aus der dieses besteht. Zu Klarstellungszwecken: wenn eine Drittanbieter-Software, die nicht durch die Anlagen A und B zu diesem DKV lizenziert ist, mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS enthält, hat der Kunde den diesbezüglich betreffenden Lizenzvertrag für diese Open-Source-Software einzuhalten.

Updates: Nachfolgende Releases und Fehlerkorrekturen und/oder kleinere funktionelle Verbesserungen für vorgängig lizenzierte Software von HDS.

Nutzung: Nutzung von Software und Drittanbieter-Software im Produktionsbetrieb zur Verarbeitung von Daten, entweder beim Betrieb von Produkten, bei der Nutzung von Programmen oder der Inanspruchnahme von Leistungen.

Gewährleistungsdauer Bezieht sich auf den Zeitraum wie in den Anlagen A und B zu diesem DKV für ein bestimmtes Produkt beschrieben oder, bei Drittanbieterprodukten, gemäss den Bestimmungen in den anwendbaren Garantiebestimmungen des Drittanbieters.

Arbeitsergebnis: Bezieht sich auf originäre Geisteswerke, Programmlisten, Softwarewerkzeuge (Tools), Unterlagen, Berichte, Zeichnungen oder ähnliche Werke, die von/oder im Auftrag von HDS im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erstellt werden.

AUSGEFERTIGT IN VERTRAGSFORM:

Urkundlich dessen haben die Parteien diesen DKV durch ihre bevollmächtigten Vertreter am Stichdatum unterzeichnet.

HITACHI DATA SYSTEMS AG	KUNDE
Durch	Durch
Name	Name
Titel	Titel
Unternehmen	Unternehmen
Datum	Datum
Durch	Durch
Name	Name
Titel	Titel

Unternehmen	Unternehmen
Datum	Datum